

Satzung der „Volks-Bundesrath-Stiftung für das deutsche Volk“ gemäß Reichs und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 im gesamten Deutschen Reich.

§. 1

Name und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen: „Volks-Bundesrath-Stiftung für das deutsche Volk“, gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913.

(2) Sitz der Stiftung ist Berlin. Das Kuratorium kann einen anderen Sitz der Geschäftsstelle bestimmen.

§. 2

Zweck

(1) Die Stiftung fördert die Wohlfahrt des gesamten deutschen Volkes, die Hebung ihrer sittlichen und geistigen Bildung, sowie der Förderung ihres materiellen Wohles. Sie fördert die Schulbildung, die Berufsausbildung, die wissenschaftliche oder künstlerische Begabung, Dienst für die Allgemeinheit, die Germanische Neue Medizin, die Nutzung der freien Energie, die Achtung vor der Schöpfung und deren Schutz, den Schutz der Familie, den Schutz von Haus und Land, den Schutz der Landwirtschaft.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§. 3

Mitgliedschaft

(1) Zur Teilnahme am Zweck der Stiftung ist das gesamte deutsche Volk nach Maßgabe der vorhandenen Mittel befähigt.

(2) Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu leisten. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, werden auf Antrag nach den amtlichen Grundsätzen erstattet.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit der Erklärung der Niederlegung. Auf Antrag des Präsidiums kann das Kuratorium ein Mitglied aus der Stiftung ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§. 4

Organe

(1) Die Verwaltung der Stiftung wird durch den Volks-Bundesrath unentgeltlich bewirkt. Derselbe hat die Stiftung nach außen zu vertreten und für die sichere Anlegung des Stiftungsvermögens, sowie für die bestimmungsmäßige Verwendung der Stiftungseinkünfte zu sorgen.

(2) Organe der Stiftung sind:

- die Hauptversammlung;
- das Kuratorium;
- das Präsidium;

§. 5

Hauptversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihr durch die Satzung übertragen sind.

(2) Der Vorsitzende des Kuratoriums lädt nach Bedarf mit einer Frist von drei Wochen unter Übersendung der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzung. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Hauptversammlung stets beschlußfähig. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Präsident unterzeichnet.

(3) Das Präsidium nimmt an den Sitzungen der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.

§. 6

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Mitglieder des Kuratoriums sind:

- ein Vertreter des Reichspräsidium;
- ein Vertreter der Reichsleitung;
- ein Vertreter der einzelnen Bundesstaaten aus dem Volks-Bundesrath;

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Bestellung oder ihrer Wahl, wenn dabei kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird. Die Amtszeit dauert bei den Vertretern des Reichspräsidium, bis zum Widerruf ihrer Benennung oder bis zur Benennung eines neuen Vertreters. Bei den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums endet die Amtszeit nach vier Jahren mit dem Ende der nächstfolgenden Sitzung; das Kuratorium kann einen anderen Zeitpunkt festlegen.

(3) Neubenennung und Wiederwahl sind zulässig. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Kuratoriums endet vorzeitig, wenn es auf eigenen Wunsch ausscheidet oder die Stellung verliert, die für die Mitgliedschaft bestimmend war. Ersatzwahlen gelten für die restliche Amtszeit des ersetzten Mitglieds.

(4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, werden den gewählten Mitgliedern auf Antrag nach den amtlichen Grundsätzen erstattet.

§. 7

Zusammensetzung Präsidiums

(1) Das Präsidium besteht aus mindestens fünf höchstens sieben Mitgliedern, die vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Amtszeit beginnt mit der Bestellung und endet nach vier Jahren mit dem Ende der darauffolgenden Sitzung des Kuratoriums. Das Kuratorium kann einen anderen Zeitpunkt festlegen.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Bezeichnung „Präsident der Volks-Bundesrath-Stiftung für das deutsche Volk“. Sein Stellvertreter führt die Bezeichnung „Vizepräsident der Volks-Bundesrath-Stiftung für das deutsche Volk“.

(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ehrenamtlich; Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, werden auf Antrag nach den amtlichen Grundsätzen erstattet.

§. 8

Vermögen

(1) Das Stiftungsvermögen wird aus dem Bestand der Verwaltung aller Güter und Patente durch die Bundesrepublik Deutschland und der Alliierten Mächten und dem Vatikan während der Besatzungszeit frühestens ab dem vom 01. August 1914 gebildet. Es wird ein Grundwert von 250.000,- Mark angesetzt.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen zu:

- 1) künftige Zuwendungen und Geschenke, welche der Stiftung gemacht werden, sofern von den Donatoren nicht ausdrücklich eine anderweitige Verwendung angeordnet ist;
- 2) Stiftungseinkünfte, welche dem Stiftungsvermögen zugewiesen werden (§. 10);
- 3) alles durch Alliierte Siegermächte des Völkerbundes oder der UNO beschlagnahmten Hab und Gut des Deutschen Reiches, dessen rechtmäßige Erben nicht mehr ermittelt werden können.

(3) Das Stiftungsvermögen ist anzulegen:

- 1) in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder der Bundesstaaten, beziehungsweise in solchen Schuldverschreibungen, für deren Sicherheit das Deutsche Reich Garantie leistet;
- 2) in solchen Schuldverschreibungen vom Deutschen Reich oder den Bundesstaaten gehörigen Provinzial-, Kreis- oder Gemeindeverwaltungen, in welchen nach Maßgabe des geltenden Civilrechts das gerichtlich verwaltete Vermögen bevormundeter Personen angelegt werden darf;
- 3) in Hypotheken auf Grundstücke zu pupillarischer Sicherheit.

(4) In welchem Verhältnis die Anlegung in den verschiedenen zulässigen Werthobjekten erfolgt, bestimmt das Ermessen der Verwaltung.

§. 9

Die geldwerten Dokumente und der Barbestand des Stiftungsvermögens werden bei der Reichskasse in Berlin nach den Vorschriften über die Verwaltung der Reichsschatzamt aufbewahrt.

§. 10

(1) Zur Verwendung für die Zwecke der Stiftung sind die Stiftungseinkünfte bestimmt.

(2) Dieselben bestehen:

- 1) im Stiftungsvermögen;
- 2) in solchen Zuwendungen und Geschenken, welche von den Donatoren ausdrücklich zur Verwendung unter den Stiftungseinkünften bestimmt werden.

§. 11

(1) In welchem Verhältnis die Stiftungseinkünfte zur Erreichung der Stiftungszwecke zu verwenden sind, unterliegt dem Ermessen der Stiftungsverwaltung, soweit nicht statutenmäßig oder von den Donatoren ausdrücklich Bestimmung getroffen ist.

(2) Die Stiftungsverwaltung hat darüber zu entscheiden, ob und inwieweit Stiftungseinkünfte, welche im Laufe des betreffenden Jahres nicht zur Verwendung gelangt sind, den Einkünften der folgenden Jahre zuzurechnen oder dem Stiftungsvermögen zur Verstärkung des Kapitalbestandes zu überweisen sind.

§. 12

Die Auswahl unter den zur Teilnahme an den Wohltaten der Stiftung befähigten Personen bei Bewilligung von Unterstützungen steht der Stiftungsverwaltung zu. Dieselbe ist berechtigt, in geeigneten Fällen die Unterstützung durch Gewährung von Darlehen aus den Stiftungseinkünften eintreten zu lassen.

§. 13

(1) Deutsche Staatsangehörige, welche eine besondere Befähigung dargetan haben, können durch Reisestipendien aus den Stiftungseinkünften in den Stand gesetzt werden, zum Nutzen der Weiterbildung durch Aufenthalt in fremden Ländern ihre Sprachkenntnisse zu erweitern und die Kulturen des Auslandes zu studieren.

(2) Zu Reisestipendien ist jährlich höchstens der Gesamtbetrag von 800 Mark zu verwenden; jedoch kann, wenn diese Summe im Laufe eines Jahres nicht erreicht worden ist, der Minderbetrag in den folgenden Jahren ohne Anrechnung auf den Jahresbetrag ausgeschüttet werden.

§. 14

(1) Deutsche Staatsangehörige können, wenn sie würdig und geeignet sind, durch Stipendien aus den Stiftungseinkünften in ihren Studien auf Universitäten oder anderen höheren wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Lehranstalten unterstützt werden.

(2) Die Verwendungen zu diesem Zweck dürfen jährlich den Gesamtbetrag von 800 Mark nicht übersteigen.

(3) Bei fortgesetzter Würdigkeit und Bedürftigkeit können den Benefiziaten die Stipendien auf zwei Jahre, und ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen auf drei Jahre verliehen werden.

§. 15

(1) An Hinterbliebene von deutschen Staatsangehörigen können aus den Stiftungseinkünften Beihilfen zur Aufnahme in Erziehungsanstalten, Waisenhäuser oder Altersversorgungs- und Krankenhäuser gewährt werden.

(2) Zur Erreichung dieses Zweckes kann die Stiftungsverwaltung, wenn sie es für angemessen erachtet und die Mittel dazu ausreichen, dauernde Freistellen in geeigneten Erziehungs- und Versorgungsanstalten begründen.

§. 16

Durch die speziellen Festsetzungen sollen andere Arten der Verwendung der Stiftungseinkünfte zur Erfüllung des im §. 2 ausgesprochenen Zweckes der Stiftung nicht ausgeschlossen sein.

§. 17

Über die Verwaltung des Stiftungsvermögens, sowie über die Verwendung der Stiftungseinkünfte wird jährlich von dem Reichsschatzamt Rechnung gelegt. Die Rechnungsrevision findet bei der Rechnungs-Revisionsbehörde des Deutschen Reichs statt.

§. 18

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am 30. Oktober 2010 in Kraft

Änderungsstand 03.10.2010 Entworfen von Erhard Lorenz